

Preisblatt / Wasser

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01.01.2021

1. Hausanschlusskosten (Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Berechnung wird die Entfernung von der Abzweigstelle am Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung zugrunde gelegt und die Länge auf volle Meter gerundet.

Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und einen ggf. zu leistenden Baukostenzuschuss zusammen.

1.1. Hausanschlüsse

1.1.1. Der Hausanschlusspreis für einen Standard- Hausanschluss beträgt (max. 40m - Länge)

	Netto	Brutto
bis 20 m Länge und bis DA 32	1.390,00 €	1.487,30 €
bis 20 m Länge und bis DA 40	1.450,00 €	1.551,50 €
bis 20 m Länge und bis DA 63	1.590,00 €	1.701,30 €
Mehrlänge je Meter	38,70 €	41,41 €
Mehrpreis je zusätzliche Wohneinheit	30,00 €	32,10 €

Der Hausanschlusspreis beinhaltet das erstmalige Inbetriebsetzen sowie die Erdarbeiten inkl. einfacher Oberflächenwiederherstellung (Rasen, Sand, Oberboden, Betonpflaster/ Gehwegplatten. Die Pauschalpreise und die Preise für Mehrlängen setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden, evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen o.ä. entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

1.1.2. Hausanschlusspreis für einen Anschluss über 40m Länge: auf Anfrage

1.1.3. Vergütung für Eigenleistungen bei der Herstellung des Netzhausanschlusses (Ziffer 2.6 der Ergänzenden Bedingungen)

für jeden Meter Tiefbau (Rohr- und

Kabelgraben) auf dem Kundengrundstück nach Vorgabe der Stadtwerke Barmstedt GmbH

Netto	Brutto
6,50 €	6,95 €

2. Inbetriebsetzung einer Kundenanlage Gemäß Ziff. 4 der „Ergänzenden Bestimmungen“

2.1. Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind mit den Hausanschlusskosten abgegolten. Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Mess-einrichtung je Anlage eine Pauschale von **53,70 €** berechnet.

2.2. Bei vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 4.2 der „Ergänzenden Bestimmung“ und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird im Wiederholungsfalle jeweils eine Pauschale von **53,70 €** berechnet.

2.3. Für die Auswechslung von Messgeräten auf Veranlassung des Kunden sowie die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen wird je Kundenanlage eine Pauschale von **107,40 €** berechnet.

3. Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von wiederrechtlich entfernten Plombenverschlüssen, **-unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Barmstedt GmbH-** wird eine Pauschale von **53,70 €** berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

4. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz(2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung tragen die Stadtwerke Barmstedt GmbH falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls werden dem Kunden **107,40 €** zzgl. der

Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der z. Z. gültigen Beglaubigungskostenverordnung in Rechnung gestellt.

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

- 5.1. Das Herstellen von Wasserentnahmestellen für Jahrmärkte/Bauwasser u. ä. wird jeweils pauschal mit **87,00 €/Anlage** berechnet.
- 5.2. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten im Verteilungsnetz erforderlich, wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet.
- 5.3. Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten: Während der Bereitstellung eines Standrohres mit Messeinrichtung wird eine Sicherheitsleistung von **100,00€** einbehalten, die nach Rückgabe des unbeschädigten Standrohres sowie der Tagesmiete i.H.v. **1,00 €/Tag** und des Wasserverbrauchs nach den allgemeinen Tarifen zurückgezahlt wird.
- 5.4. Für die Einstellung und die Wiederaufnahme für die Versorgung einer Kundenanlage werden pauschal **53,70 €** berechnet.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 6.1. Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch eine Pauschale von **53,70 €** berechnet.

7. Anmahnung und Wiedervorlegung fälliger Rechnungen

- 7.1. Für jede schriftliche Anmahnung einer fälligen Rechnung werden **5,00 €*** berechnet.

7.2. Wiedervorlegungsgeld

Für jede Wiedervorlegung einer Rechnung (z.B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Barmstedt) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes berechnet: **53,70 €**

8. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet wird. Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 7. 1. die umsatzsteuerfrei sind.

Der Umsatzsteuersatz beträgt z.Z. 7%.

9. Gültigkeit

Diese Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

10. Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtwerke Barmstedt vom 07.11.1995 §2 Beitragsmaßstab und Beitragssatz Der Anschlussbeitrag wird wie folgt ermittelt:

1. Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet, wozu die Anzahl der Vollgeschosse (GZ), die Grundstücksfläche(A) und die Grundflächenrichtzahl (GRZ) in Ansatz gebracht werden.
2. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe nicht feststellbar, werden je 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Verbleibende Höhen unter 2,60 m werden nicht angerechnet.
3. Als Grundstücksfläche(A) gilt:
 - 3.1. Bei Grundstücken. Die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche.
 - 3.2. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen (§ 34 BauBG), die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - 3.3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauBG) die Grundstücksfläche der an die Wasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.
4. Als Anzahl der Vollgeschosse(GZ) nach Abs.1 gilt:
 - 4.1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

4.2. soweit kein Bebauungsplan besteht:

4.2.1. Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.

4.2.2. Bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

5. Als Grundflächenrichtzahl (GRZ) gilt:

5.1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die festgelegte Zahl.

5.1.1. soweit in einem Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl (GEZ) ausgewiesen ist, die nach der Baunutzungsverordnung zulässige Grundflächenrichtzahl;

5.2. soweit kein Bebauungsplan besteht, eine Grundflächenrichtzahl von 0,25.

6. Der flächenbezogene Beitrag errechnet sich aus der

Formel: $\frac{A \times GRZ \times GZ \times 322,12\text{€}}{80}$

mindestens **644,23€**.